

MITTEILUNGSBLATT Lottstetten



Amtsblatt der Gemeinde Lottstetten

Freitag, 28.05.2021 Ausgabe Nr. 21



Bild: Katrin Herrmann

**Annahmeschluss
für KW 22:**

**Dienstag, 01.06.2021
12.00 Uhr**

**Erscheinungstag:
Mittwoch, 02.06.2021**

Herausgeber und Druck:
Gemeindeverwaltung 79807 Lottstetten
Rathausplatz 1
Tel.: 07745 9201-14
Fax: 07745 9201-90
E-Mail: mitteilungsblatt@lottstetten.de
www.lottstetten.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 16.00 – 18.30 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Den **Ärztlichen Bereitschaftsdienst** erreichen Sie jeder Zeit unter der **Telefonnummer 116117**.

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht für medizinische Notfälle wie Herzinfarkt, Schlaganfall, Vergiftungen oder sonstige akute Notfälle zuständig. Hier bitte unbedingt den Rettungsdienst unter der europaweiten Notrufnummer 112 verständigen.

Die **hausärztliche Notfallpraxis im Waldshuter Krankenhaus** ist samstags, sonntags und an Feiertagen von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr besetzt.

Die Praxis Dr. Thomas Asael bleibt wie folgt geschlossen:

Montag, 07.06.2021 – Freitag, 18.06.2021 (Praxisurlaub)

Vertretung:

Praxis Dr. Dietermann, Jestetten

Praxis Dr. med. Bastians, Erzingen

Praxis Dr. med. Kirchhoff, Lauchringen

Apotheken-Notdienst

Freitag, 28.05.2021

Engel-Apotheke Waldshut, Kaiserstr. 93,
☎ 07751 83930

Samstag, 29.05.2021

Hochrhein-Apotheke Hohentengen, Kirchstr. 1,
☎ 07742 91106

Sonntag, 30.05.2021

Bären-Apotheke Waldshut, Brückenstr. 7,
☎ 07751 9184233

Montag, 31.05.2021

Klettgau-Apotheke Lauchringen, Hauptstr. 37,
☎ 07741 2703

Dienstag, 01.06.2021

Markt-Apotheke Tiengen, Hauptstr. 69,
☎ 07741 4686

Mittwoch, 02.06.2021

Alemannen-Apotheke Griesßen, Schaffhauser Str. 8,
☎ 07742 92190

Donnerstag, 03.06.2021

Löwen-Apotheke Waldshut, Kaiserstr. 11,
☎ 07751 3443

Freitag, 04.06.2021

Rats-Apotheke Waldshut, Kaiserstr. 31,
☎ 07751 2220

Der Apothekennotdienst ist abrufbar unter:

www.lak-bw.notdienst-portal.de oder Tel. 0800 0022833 (kostenfrei), Mobil: 22833 (max. 0,69 €/min), SMS: "apo" an 22833 (0,69 €/min)

Notrufnummern

Polizei-Notruf..... 110

Polizeiposten Jestetten..... 7234
(während der Dienstzeit)

Polizeirevier Waldshut..... 07751 8316531
(keine Notrufe)

Feuerwehr, Notarzt, DRK-Rettungsdienst..... 112

Giftnotruf Freiburg..... 0761 1924-0

Ärztlicher Bereitschaftsdienst..... 116117

Zahnärztlicher Notdienst..... 01803 222555-30

Der **tierärztliche** Bereitschaftsdienst ist über den Anrufbeantworter des jeweiligen Haustierarztes zu erfahren.

badenova-Störungsnummer (Erdgas)... 0800 2767767

Störungsdienst Stromversorgung..... 07623 92-1890
www.evkr-gmbh.de 07742 85675-0

Störungsdienst Wasserversorgung..... 0170 3472851

Pyur Servicehotline (Kabel-TV)..... 030 25 777 777

Pflegedienste / Soziale Einrichtungen

Caritasverband Hochrhein e. V.

Waldshut..... 07751 8011-0

Sozialdienst..... 07751 8011-31

Hausnotrufdienst..... 07743 933813

Sozialstation Klettgau-Rheintal e. V...... 07742 9234-0

Alten-Tagespflegestelle..... 07742 9234-50

DRK-Kreisverband Waldshut

Fahrdienst (Krankenfahrten/Rollstuhlbus) 0800 0079761

DRK Kleiderausgabe..... 07751 8735-0

DRK-Hausnotrufdienst..... 07751 8735-55

DRK-Dienste für Senioren..... 07741 9697710

Pflegedienste St. Martin Küssaberg..... 07741 68070

Pegasus Ambulanter Pflegedienst..... 07742 858182
Küssaberg

Pflegestützpunkt..... 07751 86-4245
Landkreis Waldshut

Telefonseelsorge (kostenlos)..... 0800 1110111

Hilfetelefon Kinder- und Jugendliche..... 0800 1110333

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“..... 08000 116016

Frauen- u. Kinderschutzhaus..... 07751 3553
Landkreis Waldshut (24 h)

Offene Beratung „Courage“..... 07741 808 22 77

Jugend- und Drogenberatungsstelle..... 07751 896770
Waldshut

Kinderschutzbund Waldshut..... 07741 672724

Hospizdienst in Jestetten..... 07751 802333



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) von den Städten und Gemeinden (nachfolgend die Beteiligten genannt)

79848 Stadt Bonndorf im Schwarzwald, Martinstraße 8
vertreten durch Bürgermeister Michael Scharf

79802 Gemeinde Dettighofen, Berwanger Straße 5
vertreten durch Bürgermeisterin Marion Frei

79805 Gemeinde Eggingen, Bürgerstraße 7
vertreten durch Bürgermeister Karlheinz Gantert

79865 Gemeinde Grafenhausen, Rathausplatz 1
vertreten durch Bürgermeister Christian Behringer

79801 Gemeinde Hohentengen am Hochrhein, Kirchstraße 4
vertreten durch Bürgermeister Martin Benz

79798 Gemeinde Jestetten, Hornbergstraße 2
vertreten durch Bürgermeisterin Ira Sattler

79771 Gemeinde Klettgau, Degernauer Straße 22
vertreten durch Bürgermeister Ozan Topcuogullari

79790 Gemeinde Küssaberg, Gemeindezentrum
vertreten durch Bürgermeister Manfred Weber

79787 Gemeinde Lauchringen, Hohrainstrasse 59
vertreten durch Bürgermeister Thomas Schäuble

79807 Gemeinde Lottstetten, Rathausplatz 1
vertreten durch Bürgermeister Andreas Morasch

79780 Stadt Stühlingen, Schlossstraße 9
vertreten durch Bürgermeister Joachim Burger

79777 Gemeinde Ühlingen-Birkendorf, Kirchplatz 1
vertreten durch Bürgermeister Tobias Gantert

79879 Gemeinde Wutach, Amtshausstraße 2
vertreten durch Bürgermeister Christian Mauch,

auf die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen, Kaiserstraße 28 – 32
vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Philipp Frank
zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses

Genehmigung

Die am 02.03.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen, der Stadt Bonndorf im Schwarzwald, der Gemeinde Dettighofen, der Gemeinde Eggingen, der Gemeinde Grafenhausen, der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein, der Gemeinde Jestetten, der Gemeinde Klettgau, der Gemeinde Küssaberg, der Gemeinde Lauchringen, der Gemeinde Lottstetten, der Stadt Stühlingen, der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf sowie der Gemeinde Wutach zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) auf die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

79098 Freiburg i. Br., den 10.05.2021

Regierungspräsidium Freiburg


Janina Peters



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

KOPIE

-2-

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben des Gutachterausschusses im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit fachlich qualifiziert und bürgerfreundlich zu erfüllen, schließen die Stadt/Gemeinde **Bonndorf i. Schwarzwald**, **Dettinghofen**, **Eggingen**, **Grafenhausen**, **Hohentengen am Hochrhein**, **Jestetten**, **Klettgau**, **Küssaberg**, **Lauchringen**, **Lottstetten**, **Stühlingen**, **Ühlingen-Birkendorf**, **Wutach** sowie die **Stadt Waldshut-Tiengen** folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab und regeln die Zuständigkeiten im Bereich des Gutachterausschusses durch die Übertragung der Aufgaben auf die Stadt Waldshut-Tiengen, die mit der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung einen Gemeinsamen Gutachterausschuss einrichtet.

Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO sowie auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Die Beteiligten und die Stadt Waldshut-Tiengen möchten im amtlichen Wertermittlungswesen (§§ 192 - 197 Baugesetzbuch, nachfolgend BauGB) zusammenarbeiten und hierzu einen Gemeinsamen Gutachterausschuss mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle bilden.

Hauptsächlichliches Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Beteiligten übertragen mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die Aufgabe aus § 1 Abs. 1 GuAVO auf die Stadt Waldshut-Tiengen (Delegation) ohne Personalüberleitung.
- (2) Die Stadt Waldshut-Tiengen erfüllt anstelle der Beteiligten die übertragenen Aufgaben in eigener rechtlicher Zuständigkeit. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Waldshut-Tiengen über.
- (3) Die Stadt Waldshut-Tiengen erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen bzw. in angemieteten externen Büroräumen.

§ 2

Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sowie Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben wird bei der Stadt Waldshut-Tiengen ein Gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen für den Landkreis Waldshut-Ost“

-3-

- (2) Die Beteiligten sowie die Stadt Waldshut-Tiengen benennen nach Maßgabe von § 192 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstücksvermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die von der Stadt Waldshut-Tiengen zu ehrenamtlichen Gutachtern bestellt werden sollen. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten sowie die Stadt Waldshut-Tiengen berechtigt sind, pro angefangene 3.000 Einwohner je einen Gutachter, mindestens aber einen Gutachter pro Gemeinde vorzuschlagen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.

- (3) Die ehrenamtlichen Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden entsprechend der Vorschläge der Beteiligten sowie der Stadt Waldshut-Tiengen nach Abs. 2 dem Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen zur Bestellung vorgeschlagen. Der Vorsitzende des Gutachterausschusses wird auf Vorschlag des Leiters der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses durch den Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen eingesetzt. Der Leiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses schlägt, sofern er selbst das Amt des Vorsitzenden ausübt, aus der Reihe der ehrenamtlichen Gutachter vier stellvertretende Vorsitzende vor. Ist dies nicht der Fall, übt der Leiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden aus und schlägt aus der Reihe der ehrenamtlichen Gutachter drei weitere stellvertretende Vorsitzende vor. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren ehrenamtlichen Gutachter werden vom Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

- (4) Die Stadt Waldshut-Tiengen gewährleistet, dass bei Belangen der Beteiligten (Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter der Wohnitzgemeinde herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Gutachterausschusses.

- (5) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

§ 3

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Waldshut-Tiengen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO).
- (2) Die Stadt Waldshut-Tiengen verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 Abs. 1a GuAVO). Die Stadt Waldshut-Tiengen verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter sicherzustellen.
- (3) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Waldshut-Tiengen.

-4-

§ 4**Vertraulichkeit der Daten**

- (1) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.
- (2) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekanntwerdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.
- (3) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 5**Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe**

- (1) Die Beteiligten führen den Abschluss der Kaufpreissammlung am Tag vor der Aufgabenübertragung aus, siehe insoweit § 11 Abs. 3 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Beteiligten sichern zu und tragen dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs die Kaufpreissammlungen den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände nicht vorhanden sind.
- (3) Die Beteiligten übergeben spätestens am Tag vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung die vorhandenen Akten und relevante Vorgänge der letzten 10 Jahre an den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Waldshut-Tiengen. Die älteren Akten verbleiben bei den abgebenden Gemeinden und stehen dort zur Verfügung. Für die Übergabe von Akten und Vorgängen wird eine Übergabenederschrift einschließlich eines Verzeichnisses der im jeweiligen Stadt- oder Gemeindearchiv verbleibenden Unterlagen gefertigt.
- (4) Die Beteiligten überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung und zur Erstellung von Gutachten erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen.
- Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Beteiligten zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (z.B. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.
- Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die notwendige Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z.B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke).
- (5) Die Beteiligten übergeben der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Waldshut-Tiengen den jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).

-5-

- (6) Die Beteiligten ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses kostenfrei auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Beteiligten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
 - (7) Die bei den Beteiligten eingehenden Urkunden, die für den Gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Beteiligten spätestens innerhalb einer Woche in geschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Waldshut-Tiengen weitergeleitet.
 - (8) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung entfällt die Möglichkeit eines eigenen Gutachterausschusses bei den Beteiligten, sodass die Gutachter der Gutachterausschüsse der Beteiligten durch den jeweiligen Gemeinderat abzuberufen sind (§ 4 Abs. 1 GuAVO). Die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.
 - (9) Die Beteiligten und die Stadt Waldshut-Tiengen beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.
- § 6**
- Pflichten der Vertragspartner**
- (1) Die Stadt Waldshut-Tiengen gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung die Erfüllung der Aufgaben der Gutachterausschüsse für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von §§ 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).
 - (2) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Beteiligten und der Stadt Waldshut-Tiengen beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Waldshut-Tiengen über.
 - (3) Die Stadt Waldshut-Tiengen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für die/den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die ehrenamtlichen Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
 - (4) Sofern und soweit sich Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweils zuständigen Gutachterausschuss bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind, stellen die Beteiligten die Stadt Waldshut-Tiengen im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche.

-7-

Dienstfahrten, Fortbildungen, Büroausstattung, Miete und sonstige für den Betrieb notwendige Aufwendungen.

- (5) Spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres erstellt die Stadt Waldshut-Tiengen (Geschäftsstelle Gemeinsamer Gutachterausschuss) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen einzelnen Aufwendungen nach Abs. 2 und Abs. 3 und der nach Abs. 1 geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagensatz aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.
- (6) Die Stadt Waldshut-Tiengen ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung (zunächst 4,00 € pro Einwohner) auf den nach den Absätzen 2 bis 5 zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Die Aufteilung der Vorauszahlung auf mehrere Raten ist zulässig. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 5 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.
- (7) Sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft nachträglich der Umsatzsteuer unterwerfen sollten (betrifft insbesondere § 2 b UStG), erhöht sich die Zahlungspflicht um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Steuerpflicht kann durch Terminierung des Finanzministeriums oder aufgrund der Feststellung der Umsatzsteuerpflicht durch die zuständige Finanzbehörde erfolgen. Eine rückwirkende Rechnungsstellung der Umsatzsteuer aufgrund eines entsprechenden Feststellungsbescheides gegenüber der Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen ist möglich.
- (8) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen.

§ 8

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Stadt/Gemeinde schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 36 Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung angegeben werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, etwa bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen bleibt unberührt. Ebenso bleibt § 60 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unberührt.

§ 9

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben der Aufhebung der Vereinbarung oder der Kündigung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

-6-

Gebührenerhebung, Ausdehnung des Satzungsrechts, Kostenerstattung

§ 7

- (1) Die Stadt Waldshut-Tiengen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies gilt insbesondere für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Sämtliche Kosten, die der Stadt Waldshut-Tiengen für die Aufgabenerfüllung nach § 1 anfallen, die nicht durch Gebührenerhebungen gedeckt sind, werden der Stadt Waldshut-Tiengen durch die Beteiligten erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Beteiligten und der Stadt Waldshut-Tiengen zur Gesamtzahl aller nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung vom örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses erfassten Einwohner. Maßgebend ist dabei jeweils die nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegende Einwohnerzahl nach § 143 GemO.
- (3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das vorausgegangene Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Kosten wie nach Abs. 2 bilden dabei insbesondere:
 - a) Die Personalkosten für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten.
 - b) Die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter/innen gem. § 14 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO).
 - c) Die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen.
 - d) Die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze (zum Beispiel Miete, Büro- und Geschäftsbedarf, Dienstreisen) des Gutachterausschusses, ermittelt auf Grundlage der Sachaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres.
 - e) Die Lizenzgebühren und Supportkosten für notwendige spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).
 - f) Verwaltungsgemein- und kalkulatorische Kosten für interne Leistungserbringung (zum Beispiel Personalbetreuung, Abrechnungen, kalkulatorische Miete, Abschreibungen), welche für die Einrichtung und den laufenden Betrieb des Gemeinsamen Gutachterausschusses benötigt wird.

Für den Nachweis der Kosten hat die Stadt Waldshut-Tiengen geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten, insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.

- (4) Zur Einarbeitung und Vorbereitung der Arbeitsaufnahme des Gemeinsamen Gutachterausschusses ist die Tätigkeitsaufnahme einzelner Mitarbeiter bereits vor Wirksamkeit dieser Vereinbarung vorgesehen. Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten zählen deshalb auch alle vorbereitenden Maßnahmen. Hierzu zählen insbesondere Stellenausschreibungen,

-9-

**§ 12
Ausfertigung**

Diese Vereinbarung ist 15-fach ausfertigt. Die Beteiligten, die Stadt Waldshut-Tiengen sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Waldshut-Tiengen, den 02. März 2021



[Signature]

Stadt Bonndorf i. Schwarzwald
 vertreten durch
Bürgermeister Michael Scharf



.....
Stadt Waldshut-Tiengen
 vertreten durch
Oberbürgermeister Dr. Philipp Frank

-8-

**§ 10
Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Beteiligten und der Stadt Waldshut-Tiengen eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahekommt.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 11

Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Vereinbarung soll erst dann der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn feststeht, dass für die Aufnahme der Arbeit genügend geeignete Personen eingestellt werden können.
- (2) Die Beteiligten und die Stadt Waldshut-Tiengen haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Vereinbarung tritt ab dem 01. Mai 2021 in Kraft.



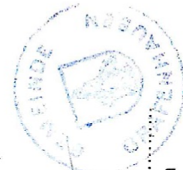
[Signature]

Gemeinde Dettighofen
 vertreten durch
Bürgermeisterin Marion Frei



[Signature]

Gemeinde Eggingen
 vertreten durch
Bürgermeister Karlheinz Gantert



[Signature]



Gemeinde Grafenhausen
 vertreten durch
Bürgermeister Christian Behringer



-10-




 Gemeinde Hohentengen am Hochrhein
 vertreten durch
 Bürgermeister Martin Benz





 Gemeinde Jestetten
 vertreten durch
 Bürgermeisterin Ira Sattler



 Gemeinde Klettgau
 vertreten durch
 Bürgermeister Ozan Topcuogullari



 Gemeinde Küssaberg
 vertreten durch
 Bürgermeister Manfred Weber



 Gemeinde Lauchringen
 vertreten durch
 Bürgermeister Thomas Schäuble

-11-



 Gemeinde Lottstetten
 vertreten durch
 Bürgermeister Andreas Morasch



 Stadt Stühlingen
 vertreten durch
 Bürgermeister Joachim Burger



 Gemeinde Ühlingen-Birkendorf
 vertreten durch
 Bürgermeister Tobias Gantert



 Gemeinde Wutach
 vertreten durch
 Bürgermeister Christian Mauch

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften



Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lottstetten am 18.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese sind die Wohnung im Kirchplatz 6, DG links mitte, 1 Zimmer (=Obdachlosenwohnung 1) und die Wohnung im Kirchplatz 6, DG link, 2 Zimmer (=Obdachlosenwohnung 2)

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der

Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt/Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind, die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt/Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt/Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

Personenbezogene Gebühr einschl. Betriebskosten

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt in der Flüchtlingsunterkunft 211,- Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat, in den Obdachlosenwohnungen 124,- Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Nutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft verbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 19.03.1992 außer Kraft.

Gebührenkalkulation Flüchtlingsunterkunft

Ansatzfähige Kosten (Kosten bei einer Belegung mit 5 Personen)	
Unterhaltungskosten	
Laufende Unterhaltungskosten (Beschaffungen, Reparaturen, usw.)	1.500,00 €
Verwaltungskosten	1.000,00 €
Nebenkosten	
Strom	8.232,00 €
Wasser/Abwasser	1.305,00 €
Abfallbeseitigung	200,00 €
Versicherungen	325,00 €
Grundsteuer	126,00 €
Gesamtkosten jährlich bei Belegung mit 5 Personen	12.688,00 €
Kosten pro Person im Jahr	2.537,60 €
Kosten pro Person im Monat	211,47 €

Gebührenkalkulation Obdachlosenwohnungen

Ansatzfähige Kosten	
Unterhaltungskosten	
Laufende Unterhaltungskosten (Beschaffungen, Reparaturen, usw.)	300,00 €
Verwaltungskosten	500,00 €
Nebenkosten	
Strom	1.080,00 €
Heizung	300,00 €
Wasser/Abwasser	372,00 €
Abfallbeseitigung	
Versicherungen	100,00 €
Grundsteuer	100,00 €
Fernsehanschluss	120,00 €
Treppenhausreinigung	100,00 €
Gesamtkosten jährlich für 2 Wohnungen	2.972,00 €
Kosten pro Person im Jahr	1.486,00 €
Kosten pro Person im Monat	123,83 €

Lottstetten, den 26.05.2021
Gemeinde Lottstetten



Andreas Morasch
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lottstetten, den 26.05.2021

Andreas Morasch
Bürgermeister



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Dezentrale Impftermine für Kritis – Betriebe

Aufgrund der Änderung der Impfpriorisierung besteht auch für die Beschäftigten in den sogenannten Kritis – Betrieben (kritische Infrastruktur wie beispielsweise Wasserversorgung, Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, –verarbeitung oder -verkauf) eine Impfmöglichkeit.

Derzeit ist vorgesehen, die Impfberechtigten an dezentralen Terminen mit Johnson & Johnson zu impfen.

Die Liste der Kritis – Branchen haben wir auf der Startseite der Homepage verlinkt.

Sollten Sie Interesse an einer Impfung haben und zum Kreis der Berechtigten gehören, melden Sie sich bitte **bis spätestens Sonntag, den 06.06.2021** per Mail an boehler@lottstetten.de zurück.

Für die Vergabe der Impftermine benötigen wir Name, Anschrift, Geburtsdatum, Branche, Tätigkeit und Arbeitgeber.

Ihre Gemeindeverwaltung

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Rathaus und Bauhof

Rathaus und Bauhof geschlossen

Am Freitag, **04.06.2021** bleiben das Rathaus und der Bauhof geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!

Mitteilungsblatt

Änderung des Annahmeschlusses

Wir weisen darauf hin, dass das Mitteilungsblatt der **KW 22** bereits am **Mittwoch, 02.06.2021** erscheint.

Deshalb wird der **Annahmeschluss**

auf **Dienstag, 01.06.2021, 12.00 Uhr** vorverlegt.

Später eingehende Inserate können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Neues CI ab dem 01.06.2021

miteinander. mittendrin.

Die Gemeinde Lottstetten hat bereits Anfang des Jahres mit Hilfe der Grafikerin Frau Netzhammer von Antidot Design aus Erzingen eine neue Corporate Identity entworfen.

Zum **01.06.2021** wird die neue CI nun in der Gemeinde Lottstetten umgesetzt.

Es wird eine neue Blättele-Titelseite geben, neue Briefbögen, Fahrzeugbeschriftungen und noch vieles mehr.

Wir freuen uns auf die neue Corporate Identity!

Ihre Gemeindeverwaltung

Vorankündigung Stadtradeln



STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

Auf die Räder, fertig, los!

Unsere Gemeinde nimmt dieses Jahr vom **03.07. bis 23.07.2021** erstmals an der Aktion „Stadtradeln“ teil.

Das „Stadtradeln“ ist ein kleiner Wettbewerb bei dem es darum geht, drei Wochen lang möglichst viele Wege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Dabei ist es egal, ob Sie bereits jeden Tag fahren oder bisher eher selten mit dem Rad unterwegs sind. Jeder Kilometer zählt – erst recht, wenn Sie ihn sonst mit dem Auto zurückgelegt hätten. Alle, die in der Gemeinde Lottstetten wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine Schule besuchen, können beim „Stadtradeln“ teilnehmen. Gera-delt wird in Teams, bereits zwei Personen können ein Team sein.

In Deutschland beteiligen sich mittlerweile mehrere hundert Kommunen mit über hunderttausend Radelenden am „Stadtradeln“. Der Wettbewerb ist damit die weltweit größte Kampagne für das Fahrradfahren. Im Landkreis Waldshut beteiligen sich ebenfalls einige Gemeinde am Wettbewerb.

Weitere Informationen zur Registrierung veröffentlichen wir bald im Mitteilungsblatt.

Ich lade Sie bereits jetzt herzlich ein am „Stadtradeln“ teilzunehmen. Seien Sie mit Spaß, Begeisterung ein einer kleinen Prise Ehrgeiz dabei. Satteln Sie auf und machen Sie mit.

Ihr Andreas Morasch
Bürgermeister

Informationen zum Coronavirus

Alle aktuellen Informationen zum Coronavirus finden Sie auf unserer Homepage unter www.lottstetten.de

Geburtstagsjubilare

Im Monat Juni können folgende Einwohnerinnen und Einwohner ihren Geburtstag feiern:

01.06.
Fetzer Jeanette, 65 Jahre

03.06.
Bach Evelyne, 68 Jahre

05.06.
Fries Arnold, 81 Jahre
Kübler Herbert, 72 Jahre

Hilbert Anita, 69 Jahre

06.06.
Maier Herbert, 69 Jahre

10.06.
Stier Brigitte, 73 Jahre
Baier Rudolf, 72 Jahre

11.06.
Bereuter Marcel, 83 Jahre
Rueß Peter, 68 Jahre

12.06.
Stark Berthold, 82 Jahre
Korrmann Renate, 70 Jahre

13.06.
Hochstrasser Peter, 83 Jahre

14.06.
Moog Karl, 77 Jahre

15.06.
Scheidemantel Monika, 74 Jahre

17.06.
Huber Erna, 79 Jahre

18.06.
Waldeck Matthias, 77 Jahre

19.06.
Glogovac Mira, 70 Jahre

20.06.
Meier Herbert, 79 Jahre

21.06.
Güntert Rosa-Maria, 84 Jahre

23.06.
Griesser Arthur, 82 Jahre

25.06.
Valyuzhnykov Viktor, 75 Jahre

28.06.
Gromann Helmut, 79 Jahre

Den Jubilarinnen und Jubilaren die besten Glück- und Segenswünsche der ganzen Einwohnerschaft.

Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Altersjubilaren im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Lottstetten

Die Gemeinde Lottstetten veröffentlicht monatlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde die Altersjubilare ab dem 65. Lebensjahr. Sofern die Veröffentlichung nicht gewünscht wird, kann gegen die Veröffentlichung schriftlich

Widerspruch beim Einwohnermeldeamt eingelegt werden.

Müllkalender

Biotonne

Am Samstag, **29.05.2021** werden die Biotonnen geleert.

Gelber Sack

Am Montag, **31.05.2021** werden die gelben Säcke eingesammelt.

News für Kinder und Jugendliche



Kontakt zum Jugendarbeiter Michael Mothes

Von Montag bis Freitag kann ein Termin, auf Wunsch auch vor Ort, mit der Jugendarbeit vereinbart werden.

Telefonischer Kontakt:

0172-7258247

Persönlicher Kontakt (zu den Öffnungszeiten):

Jugendraum Jestetten

Bahnhofstrasse (Container)

Jugendraum Lottstetten

Altes Schulgebäude (Kirchplatz 6), Lottstetten

Rathaus (Zi. 6), Hombergstr. 2, Jestetten

E-Mail Kontakt:

info@kinder-jugendarbeit.de

Homepage und weitere Infos:

www.kinder-jugendarbeit.de

Beratung

Ich unterstütze DICH, wenn du...

- ... Ärger mit Freunden hast.
- ... Stress mit den Eltern oder deiner Familie hast.
- ... Probleme in der Schule oder Arbeit hast.
- ... dich mit jemanden aussprechen möchtest.
- ... einfach ein paar Infos brauchst.
- ...

Die Beratung ist kostenlos und als Jugendarbeiter unterliege ich der beruflichen Schweigepflicht (§203 Abs. 1, Nr. 5 StGB). Alles was du mir anvertraust, wird anonym und vertraulich behandelt. Nimm einfach Kontakt zu mir auf.

Natürlich stehe ich auch gern Eltern und allen anderen Personen, die kinder- und jugendspezifische Anliegen

haben, mit Rat und Tat zur Verfügung.

VHS Jestetten-Lottstetten

CIRCUS STELLA



Anmeldetag Circus Stella

Zum 27. Mal Kindercircus in Jestetten (Vreneliswiese) vom **06.09. bis 12.09.2021**.

Es ist wieder soweit. Für alle Kinder ab 9 Jahren, die einmal Zirkusluft schnuppern möchten. Jonglieren, Fakir-Übungen, Balancieren am Drahtseil, Tanz auf dem Trapez, Feuer schlucken und vieles mehr.

Zeltaufbau ist am Sonntag, den **05.09.2021** (zusammen mit den Eltern), Start für die Kinder ist am Montag, den **06.09.2021** um 13.00 Uhr. An den darauffolgenden Tagen treffen sich alle Kinder von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr, um mit den Zirkus-Pädagogen zu üben.

Vorführungen sind für Freitag, den **10.09.**, Samstag, den **11.09.** und Sonntag, den **12.09.2021** geplant.

Nur mit einer aktiven Mithilfe lässt sich ein solch großes Projekt durchführen. Daher bitten wir alle Eltern um tatkräftige Mithilfe.

Wir haben den diesjährigen Anmelde- tag auf

**Dienstag, den 15.06.2021,
19.00 Uhr**

festgesetzt. Die Anmeldung kann dieses Jahr nur per E-Mail erfolgen. Achtung: Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der eingehenden E-Mails ab 19.00 Uhr! Höchstteilnehmerzahl: 50 Kinder und Jugendliche. Kosten: erstes Kind 95,00 €, Geschwisterkin- der 75,00 €.

Anmeldung unter:
circus-stella@gmx.de

Nach der Anmeldung per E-Mail erhalten Sie eine Bestätigung mit den Angaben zur Bankverbindung, sowie

weitere Informationen zum diesjähri- gen Ablauf.

Die Anmeldungen sind verbindlich. Falls die derzeitige Corona-Situation es allerdings nicht zulässt, dass der Circus stattfinden kann, behalten wir uns vor, das Projekt für dieses Jahr abzusagen. Der Anmeldebetrag wird dann zurückerstattet.

Viele Grüße
Franziska Lexer und Bettina Valentin

vhs Jestetten-Lottstetten
Leitung: Bettina Valentin
E-Mail: info@vhs-jestetten-lottstet- ten.de oder Telefon: 07745 9209-26 (falls das Büro nicht besetzt ist, bitte Name und Telefonnummer auf dem AB hinterlassen, ich rufe umgehend zurück).

Landratsamt Waldshut

Jugendamt

Wenn Kinder ein neues Zuhause brauchen – Pflegeeltern gesucht

Ein stabiles familiäres Umfeld setzt bei Kindern das Fundament für ein späteres zufriedenes und glückliches Leben. Doch nicht alle Eltern können ihren Kindern diese Stabilität bieten. Es gibt Situationen, in den Eltern Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder benötigen. Reicht die Hilfe und Unterstützung bei den Eltern zu Hause nicht aus, ist manchmal auch eine Trennung des Kindes von seiner Herkunftsfamilie nötig. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Sie reichen von Vernachlässigung über psychische Erkrankungen/Suchterkrankungen bis hin zu körperlicher Gewalt oder gar sexuellen Missbrauch. Für die Kinder gerät die Welt aus den Fugen. In solchen traumatisierenden Situationen benötigen sie verlässliche und einfühlsame Bezugspersonen, bei denen sie Zuwendung, Stabilität und Förderung erfahren, um sich positiv entwickeln können. Eine Pflegefamilie auf Zeit oder auf Dauer kann ihnen diese Möglichkeit geben.

Das Jugendamt Waldshut sucht engagierte Familien, Paare oder erwachsene Einzelpersonen, die bereit sind, ein Kind bei sich aufzunehmen und es ein Stück seines Lebensweges zu begleiten. Sie sollten Freude

am Zusammenleben mit Kindern haben und in stabilen, gesicherten familiären und finanziellen Verhältnissen leben. Eine pädagogische Ausbildung wird nicht vorausgesetzt.

Tragen Sie sich mit dem Gedanken, ein Pflegekind in ihrer Familie aufzunehmen? Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes Waldshut informiert Sie im Rahmen einer Informationsveranstaltung unverbindlich über das Thema Pflegekindschaft, über die Voraussetzungen, die künftige Pflegeeltern mitbringen müssen und worauf es in der Betreuung der Kinder ankommt. Ebenso besteht dort die Möglichkeit, erfahrenen Pflegeeltern Fragen zu stellen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist eine Teilnahme nur nach Voranmeldung möglich. Es handelt sich um eine geschlossene Veranstaltung für den angemeldeten Teilnehmerkreis. Die Personenzahl ist aufgrund der einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsregeln begrenzt.

Veranstaltungsort: Landratsamt Waldshut, Kaiserstr. 110, Kreistagsaal

Termin: Montag, **28.06.2021**

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: ca. 20.00 Uhr

Anmerkungen: Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Anmeldung: Claudia Stahl, Tel. 07751 86-4325 oder Claudia. Stahl@landkreis-waldshut.de

Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr

Freizeitbusse im Südschwarzwald starten in die neue Saison

Die aktuelle Corona-Situation beeinflusst noch immer unseren Alltag und erfordert nach wie vor die Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen. Dennoch haben Bürgerinnen, Bürger und Feriengäste seit dem 17.04.2021 wieder die Möglichkeit, ihre Ausflüge in der Region mit den Freizeitbussen zu kombinieren. Damit können interessante und attraktive Sehenswürdigkeiten und Naturlandschaften auch ohne Pkw erreicht werden.

Um eine Übersicht über alle Angebote zu erhalten gibt es eine Freizeitbus-Broschüre „Freizeitbusse im Südschwarzwald“, welche alle Freizeitbus-Angebote darstellt und mit interessanten Ausflugsideen, Wandervorschlägen und Bildern zur Erkundung unserer Ferienregion anregt.

So können mit den Freizeitbussen die faszinierenden Felsgalerien der Wutach- und Gauchachschlucht, wunderschöne Badeseen, historische Gebäude und Museen, die höchsten Gipfel des Schwarzwaldes, berühmte Fernwanderwege und unterhaltsame Freizeitaktivitäten entdeckt werden.

Der Wechsel von sonnigen Hochflächen, romantischen Tälern, ausgedehnten Wäldern und naturbelassenen Rheinuferwegen machen nicht nur das Wandern zu einem besonderen Erlebnis, die Radbusse Hotzenwald und St. Blasierland ermöglichen auch erlebnisreiche Radtouren im Landkreis Waldshut.

Folgende Freizeitbusse stehen zur Verfügung:

- 1 Wutach- und Gauchachschlucht
- 2 Schluchsee – Grafenhausen – Bonndorf

- 3 St. Blasien – Äule – Schluchsee
- 4 Radbusse St. Blasierland und Hotzenwald
- 5 Schluchtensteig Schwarzwald
- 6 Todtmoos – Bernau – Ibach – Dachsberg – St. Blasien – Häusern – Höchenschwand
- 7 Hochrhein – Hotzenwald – Hochschwarzwald
- 8 Hochrhein – Schlüchtal – Schluchsee – Höchenschwander Berg
- 9 Wanderbus Hochschwarzwald
- 10 Albsteig Schwarzwald und Wolfssteig
- 11 Hochschwarzwald-Rundtouren
- 12 Golfwelt und Freizeitwelt Hochrhein

„Frei von Parkplatzsorgen“, so der Waldshuter Landrat Dr. Martin Kistler, „können Sie mit unseren Angeboten die schönsten Ausflüge unternehmen. Damit wollen wir auch einen Beitrag zur Vermeidung von CO₂-Ausstoß und anderen Umweltbelastungen leisten, was gerade für einen landschafts- und naturbezogenen Tourismus im „Naturpark Südschwarzwald“ ein wesentliches Ziel ist.“

Die Freizeitbus-Broschüre „Freizeitbusse im Südschwarzwald“ und weitere Faltfahrpläne sind bei den Tourist-Informationen, den Südbadenbus-Kundencentern, der WTV-Geschäftsstelle, der Mobilitätsagentur Bad Säckingen und dem Landratsamt Waldshut (Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr) erhältlich. Ebenfalls können diese unter www.landkreis-waldshut.de heruntergeladen werden.

Hinweise zur aktuellen Corona-Situation:

- Soweit möglich sollte auch im öffentlichen Personennahverkehr eine ausreichende Distanz von 1,5 Metern zu den Mitreisenden eingehalten werden. Seitens der Verkehrsunternehmen werden die Fahrzeuge verstärkt gereinigt. Beachten Sie auch die geltende „Maskenpflicht“ und die Hygienebestimmungen im öffentlichen Personennahverkehr.

- Fahrgäste sollten sich vor Beginn ihres Ausfluges entsprechend informieren. Sollte die aktuelle Pandemie-Lage dem Einsatz der Freizeitbusse entgegenstehen, werden entsprechende Informationen auf den Webseiten des Landkreises und des WTV (www.wtv-online.de) zu finden sein.



KINDERGARTEN-SCHULNACHRICHTEN

Scheffel Gymnasium Bad Säckingen

Abitur – und dann?

WAS? Entscheidungsseminar zur Berufsfindung

WANN? 15.07. + 19.07.2021 (8.15 – 17.00 Uhr)

WO? Schloss Schönau, Bad Säckingen, Schönaugasse 5/1 Trompeterschloss

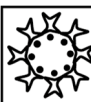
Kosten: 10,00 €

Anmeldung: www.bw-best.de

Pfad: für Schüler - auf der Landkarte grünes Symbol bei Bad Säckingen anklicken - dort „Anmeldung“

Hinweis: Unterrichtsbefreiung (bei Tutor/in)

BErufs- und STUDIENorientierung



LOTTSTETTER VEREINE

Schwarzwaldverein Lottstetten

Mai Wanderung

Am **30.05.2021** versuchen wir unsere erste leichte Wanderung 2021 zu machen, vorausgesetzt, die Inzidenzwerte lassen dies zu. Wir starten in Lottstetten, queren die Römerbrücke, passieren das blaue Bänkchen, streifen die Holzbrücke Rheinau um dann am malerischen Rheinufer entlang wieder an unseren Startplatz zurück zu kehren.

Wanderführer: Günther Haberstock, Tel. 07745 91037 oder 0171 6055887

Treffpunkt: 14.00 Uhr – oberer Haltenparkplatz Lottstetten

Rückkehr: ca. 18.00 Uhr

Info zur Tour: 50 hm Auf- und Abstieg, Länge 12 km, Gehzeit ca. 3-4 Stunden

Voraussetzungen: Doppelte Corona-Impfung oder negativer Corona-Test, nicht älter als 28.05.2021.

Sonstiges: AHA Verhaltensregeln wie Hygienevorschriften und Abstandsregelung werden selbstverständlich weiterhin befolgt.

Feierabendwanderung

Liebe Mitglieder, liebe Gäste, am **02.06.2021** sind wir (falls der Inzidenzwert dies zulässt) unterwegs zu unserer 1. Feierabendwanderung, welche immer am 1. Mittwoch des Monats stattfindet.

Wanderführer: Thomas Güntert, Tel. 7058

Treffpunkt: 18.00 Uhr – beim Sport-Parkplatz des SV Lottstetten

Info zur Tour: 50 hm, Länge 6 km, Gehzeit ca. 2 Stunden

Sonstiges: über neue Vorschläge aus der Gruppe würden wir uns freuen

SWV Poloshirts Baumwolle oder Outdoor- Qualität sind noch einige erhältlich beim Vorsitzenden.

Ich hab mir meine besten Gedanken ergangen und kenne keinen Kummer; den man nicht weggehen kann Kierkegaard dän.
Philosoph (1)

Wanderung im Schwarzwald: Der Zwei-Seenblick

Der Schwarzwaldverein Lottstetten e.V verlässt den Lockdown und wandert am Sonntag, **20.06.2021** zusammen mit Gästen eine mittelschwere Tageswanderung.

Wir wandern vom Bahnhof Altglashütte/Falkau auf guten Wanderwegen zum Zwei-Seenblick (1200 m). Dann weiter auf dem Westweg über Bärenental zurück zum Ausgangspunkt. Wanderführerin: Roswitha Isele

Treffpunkt 1: 09.00 Uhr – oberer Haltenparkplatz Lottstetten

Treffpunkt II: 10.30 Uhr – Bahnhof Altglashütten/Falkau

Rückkehr: 18.00 Uhr

Info zur Tour: 400 hm Auf- und 400 hm Abstieg, Länge 14 km, Gehzeit ca. 4 Stunden, Stöcke, Rucksackverpflegung.

Fahrgemeinschaften, Abschlusshock geplant

Sonstiges: Verhaltensregeln wie Hygienevorschriften und Abstandsregelung werden selbstverständlich befolgt
(Gesichtsmaske? nach Bedarf).

www.schwarzwaldverein-lottstetten.de

Wir gestalten Freizeit und machen Heimat zum Erlebnis.



AUS DER NACHBARSCHAFT

Kolping Jestetten

Die Maiandachten von katholischer Frauengemeinschaft und Kolping Jestetten haben eine lange Tradition. In diesem Jahr findet die Andacht erstmalig zusammen statt. Wegen der Pandemie kann die Andacht nicht in der engen Friedhofskapelle stattfinden; stattdessen findet die Andacht bei schönem Wetter vor der Kapelle, bei schlechtem Wetter in der Einsegnungshalle statt. Alle Gläubigen sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Maiandacht von kath. Frauengemeinschaft und Kolping Jestetten

Sonntag, 30.05.2021
17.00 Uhr
Friedhof Jestetten

Auf die Einhaltung der aktuellen Abstandsregeln wird hingewiesen. Aus Gründen der Nachverfolgbarkeit werden Kontaktdaten erfasst werden.

Tennisclub Jestetten

Aktuelle Info des TCJ

Die Plätze sind geöffnet, man kann wieder Tennis spielen. Bitte dabei aber die aktuellen Corona-Vorschriften beachten! Sie sind auf unserer Homepage (www.tc-jestetten.de) nachzulesen.

Auch unser beliebter JEKAMI-Abend (JEDER KANN MITMACHEN) findet wieder ab Montag, den **07.06.2021** ab 18.00 Uhr statt. Gäste sind herzlich willkommen!

Folgende Medenspiele sind geplant (abhängig aber von den kommenden Corona-Vorschriften):

Samstag, 12.06.

14.00 Uhr: Herren 60 – TC Eisenbach
14.00 Uhr: TC Neustadt - Herren 50 (4er)

Samstag, 19.06.

09.30 Uhr: Herren 50 (4er) – TC Böhlingen

14.00 Uhr: Herren 60 – TC Löffingen
14.00 Uhr: TC Lenzkirch – Damen 40 (4er)

#ENDLICH WIEDER TENNIS!

DIE MIT – ABSTAND – BESTE SPORTART!

Werden Sie jetzt Mitglied
im Tennisverein!



Infos unter: www.tc-jestetten.de



KIRCHLICHE NACHRICHTEN



**Katholische Kirchengemeinde
St. Valentin, Lottstetten**
Kirchstrasse 10, 79798 Jestetten
Tel.: 07745/7248, Fax: 9282708
Mail: kath.pfarramt.jestetten@t-online.de

Gottesdienste

Samstag, 29.05.2021

Maria, Mutter der Kirche

18.30 Uhr in Altenburg: Vorabendmesse
- für Melanie und Ernst Egge

Sonntag, 30.05.2021

Dreifaltigkeitssonntag

09.00 Uhr in Lottstetten: Wortgottesfeier (ES)

09.00 Uhr in Baltersweil: Hl. Messe

- für Emilie und Ernst Hilbert

- für Gisela Studinger

10.30 Uhr in Jestetten: Hl. Messe

- für Ernst, Markus und Lukas Würthenberger

- für Josef, Anni und Hugo Schlude
- für Lydia Möll
- für Hubert Henninger als Jahrtag
- für Josy und Bruno Jehle und Tochter Christel

In allen Gottesdiensten: Weihe von Salz und Wasser (Taufenerinnerung)

Mittwoch, 02.06.2021

07.30 Uhr in Jestetten: Heilige Messe

Donnerstag, 03.06.2021

Hochfest des Leibes und Blutes Christi Fronleichnam

19.00 Uhr in Altenburg: für die Seelsorgeeinheit: Feier des Fronleichnamfestes mit Aussetzung

Gebetstag um geistliche Berufungen

Nachrichten für alle vier Gemeinden

Öffentliche Sitzung des Pfarrgemeinderates

Am Dienstag, den **10.06.2021**, 20.00 Uhr im Saal unter der Kirche Jestetten.

Durch die aktuelle Corona-Verordnung halten wir die Sitzung evtl. digital ab!

(Die nichtöffentliche Stiftungsratssitzung ist zuvor um 18.30 Uhr im Nebenzimmer.)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Gebet
2. Genehmigung des Protokolls
3. Bericht aus dem Stiftungsrat
4. Haushalt Abschluss 19
5. Haushaltsplan 22/23
6. Kommunion 2022/ Firmung 2021
7. Berichte
8. Infos und Verschiedenes
9. Termine

Die Maiandachten von katholischer Frauengemeinschaft und Kolping Jestetten haben eine lange Tradition. In diesem Jahr findet die Andacht erstmalig zusammen statt. Wegen der Pandemie kann die Andacht nicht in der engen Friedhofskapelle stattfinden; stattdessen findet die Andacht bei schönem Wetter vor der Kapelle, bei schlechtem Wetter in der Einsegnungshalle statt. Alle Gläubigen sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Maiandacht von kath. Frauengemeinschaft und Kolping Jestetten

Sonntag, **30.05.2021**
17.00 Uhr, Friedhof Jestetten

Auf die Einhaltung der aktuellen Abstandsregeln wird hingewiesen. Aus Gründen der Nachverfolgbarkeit werden Kontaktdaten erfasst werden.

Kirchenmusikalischer Unterricht - bald auch in Ihrer Nähe!

Seit vielen Jahren bietet das Bezirkskantorat Hochschwarzwald qualifizierten Unterricht in den kirchenmusikalischen Fächern an.

Für den Orgelunterricht steht unserem Bezirkskantor Johannes Götz (St. Peter) als "Außenstelle" Kantor Andreas Konrad (Erzingen) zur Seite.

Durch die CoViD-19-Pandemie ist der Unterricht in gewohnter Form derzeit noch nicht möglich.

Dennoch wurde der aktuelle Lockdown genutzt, neue Konzepte zu entwickeln.

So wird - wenn Präsenzunterricht wieder erlaubt ist - der Unterricht künftig nicht mehr nur in Erzingen stattfinden, d.h. Andreas Konrad wird im Auftrag des Bezirkskantorat auch in Bonndorf, Stühlingen und Jestetten Orgelunterricht anbieten.

Die Organisation des Unterrichts läuft wie bisher über das Bezirkskantorat Hochschwarzwald:

www.barockkirche-st-peter.de

Weitere Informationen sind auch bei Andreas Konrad erhältlich:

www.kath-sekw.de/kirchenmusik

Wir freuen uns auf Sie/Dich!

Das Pfarrbüro ist bis auf weiteres nur vormittags geöffnet.

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mittwoch den ganzen Tag geschlossen.

Seelsorgeeinheit Jestetten

Richard Dressel, Pfarrer Tel. 07745 7248
Pfarrbüro Tel. 07745 7248
Fax 07745 9282708

E-Mail: kath.pfarramt.Jestetten@t-online.de

Homepage: www.kath-se-jestetten.de

Weitere seelsorgliche und geistliche Begleitung:

Andrea Schaaf, Tel. 07745 7874, E-Mail: mail@andreaschaaf.de

Christel Auweder, Tel. 07745 928927, E-Mail: christel@auweder.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Dienstag und Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr und

14.00 bis 17.00 Uhr

Montag und Freitag

08.30 bis 12.00 Uhr

Mittwochs den ganzen Tag geschlossen!

Montag- und Freitagnachmittags geschlossen!

Konto der kath. Kirchengemeinde Jestetten: Volksbank Hochrhein eG
IBAN: DE34 6849 2200 0000 0057 03, BIC: GENODE61WT1



**Evangelische
Markusgemeinde Jestetten**

Tel.: 07745/7256, Fax: 7240

Mail: jestetten@kbz.ekiba.de

Wochenspruch für die Woche vom 30.05. – 05.06.2021

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.

2. Korinther 13, 13

Gottesdienste und Termine

Freitag, 28.05.2021

18.00 Uhr in Jestetten: Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 30.05.2021

Trinitatis

19.00 Uhr in Jestetten: Sommerabend – Gottesdienst zu Trinitatis. Musikalische Gestaltung: Ernst Raffelsberger

Wochenpsalm: 113

Wochenlied: EG 139 Gelobet sei der Herr
EG 140 Brunn allen Heils, dich ehren wir

Evangelium: Johannes 3, 1 – 8. (9 – 13)

Predigttext: Johannes 3, 1 – 8. (9 – 13)

Montag, 31.05.2021

19.00 Uhr in Jestetten: Abendgebet

Bürozeiten:

Mittwoch + Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr

Telefon: 07745 7256

Fax: 07745 7240

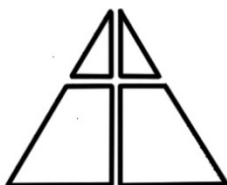
E-Mail: jestetten@kbz.ekiba.de

Homepage: <https://evangelischekirche-jestetten.de/>

Bankverbindung: Volksbank Hochrhein eG

IBAN: DE80 6849 2200 0000 058904

BIC: GENODE61WT1



Alt-Katholische Kirchengemeinde

Hauptstrasse 31, 79802 Dettighofen

Tel.: 07742/6230, Fax: 857 692

Mail: dettighofen@alt-katholisch.de

Pfarrer Florian Bosch, Alt-Katholische Pfarrgemeinden
Dettighofen, Hohentengen und Lottstetten,
Hauptstr. 31, 79802 Dettighofen
Tel.: 07742 / 6230, Fax: 07742 / 85 76 92
E-Mail: dettighofen@alt-katholisch.de

Gottesdienste und Termine



SONSTIGES

Bildungszentrum Waldshut

Kleine Philosophieakademie - Eine Online-Reise durch die faszinierende Welt des Denkens und der Ideen

Termine: 17.06. / 24.06. / 01.07. / 08.07. / 15.07., jeweils donnerstags
16.00-17.30 Uhr.

Referent: Ulrich Büttner (Gymnasiallehrer / studierter Philosoph, Historiker und Politologe)

Ort: online via Zoom

Teilnahmebeitrag: 35,00 Euro (gesamte Kursreihe)

Anmeldeschluss: 10.06.2021

Gewaltfreie Kommunikation - Konfliktlösung innerhalb der Familie, konstruktiver Zugang durch die Haltung der gewaltfreien Kommunikation (nach dem Psychologen Marshall Rosenberg)

Termine: 25.06.2021 von 17.00 bis 20.00 Uhr

Referent: Andrea Dönni (Erwachsenbildnerin und Mediatorin)

Ort: online via Zoom

Teilnahmebeitrag: 25,00 Euro

Anmeldeschluss: 17.06.2021

Anmeldung unter www.bildungszentrum-waldshut.de, weitere Informationen per Mail info@bildungszentrum-waldshut.de oder per Telefon 07751 8314-500.

Deutsche Rentenversicherung

Die DRV Baden-Württemberg hat Anzeige gegen unbekannt erstattet:

Trickbetrüger mit DRV-Telefon Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg warnt vor einer

Sonntag, 30.05.2021

Dreifaltigkeitssonntag

10.00 Uhr in Lottstetten: Eucharistiefeier, anschl. Gemeindeversammlung für alle drei Gemeinden

Donnerstag, 03.06.2021

Fronleichnam

17.0 Uhr in Hohentengen, Badstr. 8 (bei Regen in Dettighofen): Eucharistiefeier

Bei trockenem und warmem Wetter feiern wir unsere Gottesdienste im Freien: In Dettighofen versammeln wir uns im Garten hinter dem Pfarrhaus, in Lottstetten auf dem Hofplatz des Hauses Hauptstraße 12. Da in der St.-Fridolin-Kapelle in Hohentengen-Herdern die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, finden dort nach wie vor keine Gottesdienste statt. Stattdessen feiern wir in unregelmäßigen Abständen im Garten des Hauses Badstraße 8 in Hohentengen Gottesdienst.

Um die Gärten für die Feiern vorbereiten zu können, freuen wir uns über eine Anmeldung per Telefon oder Mail. Selbstverständlich sind aber auch alle, die sich spontan zum Mitfeiern entscheiden, herzlich willkommen!



Neuapostolische Kirche

Neunkircher Str. 17, 79798 Jestetten

Gottesdienste und Termine

Sonntag, 29.05.2021

09.30 Uhr Gottesdienst

Abendgottesdienste unter der Woche werden auch weiterhin leider ausfallen müssen.

neuen Betrugsmasche von Trickbetrügern: Diese haben sich unter der Telefonnummer 0711 848 plus einer vierstelligen Durchwahlnummer als Mitarbeitende der DRV ausgegeben. Der gesetzliche Rentenversicherungsträger nutzt jedoch für seine Telefonate aus der Stuttgarter Zentrale stets die 0711 848 plus eine fünfstelligen Durchwahl. Anrufe der DRV aus der Karlsruher Zentrale sind an der Rufnummer 0721 825 mit einer ebenfalls fünfstelligen Durchwahl erkennbar.

Die DRV Baden-Württemberg teilt mit, dass sie niemals telefonisch Bankverbindungen abfragt und auch sonstige Daten, die dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich schriftlich anfordert. Da die Trickbetrüger jedoch die DRV-Telefonnummer der Stuttgarter Verwaltung nachstellen konnten, war es für die Angerufenen nicht ersichtlich, dass es sich um eine neue Betrugsmasche handelt. Die DRV Baden-Württemberg hat Anzeige gegen unbekannt bei der Polizei erstattet.

Weitere Informationen können Sie auf der Website unter <http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de> abrufen.

Energieagentur Südwest GmbH

Energieagentur Südwest startet Energieeffizienz Netzwerk in den Landkreisen Lörrach und Waldshut

Bundesumweltministerium fördert mit 322.000 Euro

- Energiefachliche Beratung für Kommunen
- Beitrag für mehr Klimaschutz in der Region
- Übergabe des Förderzertifikats durch Waldshuter SPD-Bundestagsabgeordnete und Parlamentarische Staatssekretärin des Bundesumweltministeriums (BMU) Rita Schwarzelühr-Sutter

Ab Juli 2021 startet das Projekt „kommunales Energieeffizienz Netzwerk Südwest (KEEN 2.0)“ der Energieagentur Südwest. Ziel ist die Unterstützung von Städten und Gemeinden bei energiefachlichen Themen, um Energie und Kosten einzusparen. Im Rahmen eines virtuellen Pressetermins überreichte Rita Schwarzelühr den Förderbescheid über 322.304 Euro an Dr. Martin Kistler, Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Energieagentur Südwest und Jan Münster, Geschäftsführer der Energieagentur Südwest.



„Wir beraten und begleiten die Kommunen Bad Säckingen, Grafenhausen, Grenzach-Wyhlen, Kandern, Lauchringen, Maulburg, Murg, Stühlingen, Wehr sowie den Landkreis Waldshut individuell, zum Beispiel bei der Begehung von Liegenschaften, der Einführung eines Energiecontrollings oder der Koordination des Energieteams“, erklärt Friederike van den Adel, Energieberaterin und stellvertretende Projektleiterin von KEEN 2.0.

Neben dem individuellen Coaching treffen sich die Kommunen regelmäßig zu Workshops und zur Diskussion von aktuellen Energiethemen. Insbesondere das Land Baden-Württemberg stellt, zusätzlich zu den Entwicklungen auf Bundesebene, mit der aktuellen Novelle des Klimaschutzgesetzes hohe Anforderungen an das energiepolitische Engagement der Gemeinden.

Landrat Dr. Kistler betont, dass Städte und Gemeinden eine herausragende Rolle bei der Erreichung der bundesweiten Klimaschutzziele haben. Somit sei die Bundesförderung „eine schöne Nachricht und ein klarer Fingerzeig, wie Kommunen ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten können.“

Das Netzwerk ist auf drei Jahre ausgelegt und knüpft an das vorherige Energieeffizienz Projekt „KEEN“ der Energieagentur Südwest an. Für den Neustart des Netzwerks „KEEN 2.0“ hat die Energieagentur ein Logo entwickelt, welches das bisherige Projektlogo aufgreift:



Die Förderung für das Netzwerk stammt aus dem Programm "Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld" der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des BMU. Im Rahmen der NKI fördert das BMU deutschlandweit Klimaschutzprojekte.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Die Energieagentur Südwest GmbH ist ein von den Landkreisen Lörrach und Waldshut gemeinsam mit Partnern aus der Wirtschaft getragenes Unternehmen, das als Kompetenzzentrum für alle Fragen rund um die Themen Energie und Klimaschutz fungiert. Sie berät und begleitet Bürger*innen, Kommunen und Unternehmen beim Umsetzen der Energiewende in der Region und ist unter 07621 16 16 17-0 oder info@energieagentur-suedwest.de zu erreichen.

Ende des redaktionellen Teils



BK-HOME SERVICE

Wird Ihnen die Arbeit in Ihrem Haus zuviel oder zu schwer?
Dann kontaktieren Sie uns gerne.

Tel: +49 1573 7303 143

E-mail: bk-home-service@gmx.de

Reparaturen, Reinigungen, Gartenarbeiten, Besorgungen, usw.

LIEBE AUF DEN ERSTEN AUSBLICK LOTTSTETTEN
WOHNEN IM BETTLEÄCKER

Jetzt beraten lassen und staatliche Förderungen nutzen



Ideal zum selbst nutzen oder als Kapitalanlage

- 2-, 3- und 4-Zimmer-Wohnungen
- Lift von der Tiefgarage bis zur Wohnung
- KfW-Energieeffizienzhaus 55



**Jetzt unverbindliche und persönliche
Musterberechnung erstellen lassen**

Werne
GRUPPE 0 77 41 / 688 0 www.werne-gruppe.de

SCHUTZ UND SICHERHEIT FÜR IHR TIER

Selbst die beste Fürsorge kann nicht verhindern, dass Ihr Haustier mal krank oder bei einem Unfall verletzt wird. Die Allianz Tierkrankenversicherung schützt Sie vor dem finanziellen Risiko bei Krankheit oder Unfall Ihres Tieres. Ich berate Sie gerne.



**Agentur Karl Hail
Beraterin Sara-Jean Wegert**

Generalvertretung der Allianz

Hauptstr. 19

79798 Jestetten

k.hail@allianz.de

www.hail-allianz.de

Telefon 0 77 45.9 26 66 15



Allianz

Wir sind wieder für Sie da!



Wir freuen uns, Sie wieder in unserem Fachgeschäft begrüßen zu können!

Sie erhalten auf das gesamte Fachgeschäfts-Sortiment

10% geschenkt!

Waldshuter Str. 30
79798 Jestetten
Tel. (0 77 45) 9 26 20 72

jestetten@betten-prinz.de

Prinz

besser schlafen - besser leben

Mo. geschlossen · Di. - Fr. 10.00 - 17.00 Uhr · Sa. 10.00 - 14.00 Uhr



**Notfall:
+4915253862560**

Autocenter - Lottstetten GbR

**Abschleppdienst
Pannendienst
Verzollungsbüro**

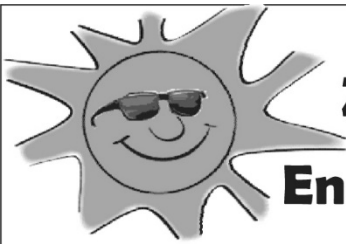
24h Service zu fairen Preisen

Feldwiesenstrasse 12
79807 Lottstetten
info@autocenter-lottstetten.de
Tel.: +497745/8014
www.autocenter-lottstetten.de

REDAKTIONSSCHLUSS

BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige
Übermittlung Ihrer Beiträge



Zu hohe Energiekosten ?

Dann produzieren Sie doch selbst!

Werden Sie unabhängig durch
die kostenlose Energie von der Sonne
für Haushalt, Warmwasser,
Heizung und Elektrofahrzeuge.

Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne!

ELEKTRO
Abend GmbH

Solarcenter - Jestetten Hohentwielstr. 1A

077458822 - info@elektro-abend.de - www.elektro-abend.de

KREATIVITÄT X IDEE X ERFAHRUNG



ricken

Malerarbeiten • Raumausstattung
Allmendweg 4 • 79798 Jestetten
07745 5533 • www.ricken-wohndee.de

prof. & intensive Nachhilfe

in Mathematik per Video
Tel. 07745 4979405

Baris-Markt: Mitarbeiter in Vollzeit gesucht (w/m/d) für Ladengeschäft, Fleischabteilung und Paket-Service, Tel. 07745 / 92726 30 oder -31

www.lottstetten.de

3-Zimmer-Wohnung ab sofort zu vermieten,
Hauptstraße 53, Lottstetten, 700 € warm
Tel. 07745 / 92726 30 oder -31



Die FSSB GmbH gehört zu den weltweit führenden Herstellern und Anbietern von chirurgischen Nadeln und Nahtmaterial. Das Unternehmen hat zwei Standorte, Hauptsitz ist in Jestetten, der zweite Standort befindet sich in Pößneck/Thüringen. Gegenwärtig beschäftigen beide Standorte rund 250 Mitarbeiter.

Wir suchen zur Unterstützung unseres Teams in Jestetten Sie als:

Elektriker (m/w/d)
Elektroinstallateur (m/w/d)
Elektroniker (m/w/d)
Mechatroniker (m/w/d)

Ihre Aufgaben:

- Erstellung und Pflege von Elektromaterial-Stücklisten und Materialbeschaffung veranlassen
- Schaltschränke für Fertigungsautomaten: Einbaudisposition, Einbau der Module und Verkabelung, Anschluss Peripheriegeräte (Sensorik, Pneumatik, Motorik, Elektronik)
- Veranlassung der Bereitstellung vorkonfigurierter Teilkomponenten (Bedienteile, Kabelbäume)
- Funktionsprüfung, Vorbereitung und Unterstützung der Inbetriebsetzung
- Störungsbehebung und Wartung der Elektro-Komponenten bestehender Produktionsmittel

Sie besitzen:

- Abgeschlossene Ausbildung als Elektriker/Mechatroniker oder vergleichbare Qualifikationen
- Mechanische Grundfertigkeiten und die Fähigkeit komplexe technische Abläufe zu erfassen
- Zuverlässigkeit, Qualitätsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft

Wir bieten:

- Einen Arbeitsplatz in Vollzeit
- Unterstützung bei der Einarbeitung
- herausfordernde, abwechslungsreiche Aufgaben

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, gern auch per Mail an bewerbung@fssb.de z.Hd. Frau Petra Hirsche

FSSB Chirurgische Nadeln GmbH
Allmendweg 2
79798 Jestetten

Gemeinde Lottstetten
Landkreis Waldshut



Die Gemeinde Lottstetten sucht zum Beginn des neuen Schuljahres oder nach Vereinbarung eine zuverlässige und engagierte Persönlichkeit als

Betreuungskraft

an der Ganztagesgrundschule Lottstetten.

An der Ganztagesgrundschule Lottstetten werden derzeit ca. 110 Kinder in sechs Klassen im Zeitraum von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr betreut.

Die Anstellung erfolgt im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses. Die Vergütung beträgt 12,- € je Zeitstunde, maximal 450,- € im Monat.

Das Aufgabengebiet umfasst die Hausaufgabenbetreuung an drei Nachmittagen/Woche im Zeitraum von 13.45 Uhr bis 15.00 Uhr sowie die stundenweise Unterstützung der Lehrkräfte am Vormittag an fest vereinbarten Tagen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbung bis **spätestens zum 25. Juni 2021** an das Rathaus Lottstetten, Rathausplatz 1, 79807 Lottstetten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Böhler, Rathaus Lottstetten, Tel: 0175/8009125 oder boehler@lottstetten.de gerne zur Verfügung.

Gemeinde Lottstetten
Landkreis Waldshut



Die Gemeinde Lottstetten sucht zum 01.10.2021 oder nach Vereinbarung eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter für das

Schulsekretariat

an der offenen Ganztagesgrundschule Lottstetten.

An der Ganztagesgrundschule Lottstetten werden derzeit ca. 110 Kinder in sechs Klassen im Zeitraum von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr betreut.

Die Anstellung erfolgt im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses mit einer Pauschalvergütung von 420,- €/Monat. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 7,5 Stunden/Kalenderwoche.

Das Aufgabengebiet umfasst die Unterstützung der Schulleitung in allen organisatorischen Aufgaben des Schulalltages wie bspw. die Erstellung der Schulstatistik, das Fertigen der Verträge mit den Jugendbegleitern oder das Bestellen der Büromaterialien.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbung bis **spätestens zum 25. Juni 2021** an das Rathaus Lottstetten, Rathausplatz 1, 79807 Lottstetten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Böhler, Rathaus Lottstetten, Tel: 0175/8009125 oder boehler@lottstetten.de gerne zur Verfügung.



Obsthof Henes

- die erste Adresse für
frisches Obst und Gemüse

"Was strahlst du denn so?"
"Die Sonne lacht und ich freue mich
unglaublich auf den Erdbeer-Spargel-Salat!"

Hofladen zusätzlich geöffnet
Damit zu dem köstlichen Salat nichts fehlt,
haben wir am kommenden **Mittwoch, 2. Juni**
unseren Hofladen **zusätzlich morgens und
am Nachmittag** geöffnet.

Wir freuen uns auf Sie,
Ihre Familie Henes, Sabine und Friederike

Hauptstraße 36 | 79807 Lottstetten | Tel. 07745/7670
www.obsthof-henes.de | E-Mail: henes@obsthof-henes.de





Man muss die Zukunft abwarten
und die Gegenwart genießen

Wilhelm von Humboldt

**Wir möchten uns ganz herzlich
für den großen Zuspruch und
die Unterstützung in den
letzten Monaten bedanken.**

Ab dem 3. Juni ist es soweit.

Wir freuen uns sehr Sie wieder bei uns
willkommen zu heißen.

Bitte beachten Sie vor Ihrem Besuch die
aktuellen Hygieneverordnungen,
diese finden Sie auf unserer Homepage.

Gerd Sarembe & Manuela Fritz

Gasthof zum Kranz
Dorfstraße 23
79807 – Lottstetten Nack
www.gasthof-zum-kranz.de

**BACK CAFÉ
JÜNGER**
...MEIN TÄGLICH BROT

Liebe Kunden,

**wir freuen uns sehr, dass Sie innen wie außen wieder
Platz nehmen dürfen... ♥**

**Ab Montag, den 31.05.2021 öffnen wir unsere
gastronomische Tür und freuen uns riesig Sie wieder
begrüßen zu dürfen.**

Bitte achten Sie auf die bundeseinheitlichen 3 – G Regeln !!!

Platz nehmen darf nur, wer...

- **Getestet**
- **Genesen**
- **Geimpft ist!**
-

**Ab Montag, den 07.06.2021 sind wir dann auch wieder
in Lottstetten, ganztätig für Sie da...**

Lottstetten und Jestetten

Montag – Freitag 6.00 Uhr – 18.00 Uhr

Samstag 6.00 Uhr – 13.00 Uhr

Sonntag, 8.00 Uhr – 11.00 Uhr

Ihre Bäckerei Jünger und Team ♥

NACHBARN PASSEN AUF

WIR VERSCHLIESSEN NICHT DIE AUGEN



KEINBRUCH

Sichern Sie Ihr Zuhause.
Infos unter: www.k-einbruch.de



AUFMERKSAME
NACHBARN WÄHLEN

110

Für unsere Gastronomie im Golfclub Rheinblick in Lottstetten-Nack suchen wir ab sofort für die **Saison 2021 (Mai bis November)**:

Servicemitarbeiter (m/w/d)

in Vollzeit / Teilzeit / Mini Job auf 450.- € Basis für unser neu renoviertes Restaurant.

Eine Küchenhilfe (m/w/d)

in Vollzeit / Teilzeit / Mini Job auf 450.- € Basis

Wenn Sie gewöhnt sind selbstständig zu arbeiten, flexibel und engagiert sind, dann sind Sie der ideale Bewerber/in für uns. Sie verstehen sich als Dienstleister für unsere Mitglieder und der Besucher. Der Golfclub Rheinblick hat ca. 800 Mitglieder und mehr als 25 Mitarbeiter. Neben einem interessanten Arbeitsplatz und einem angenehmen Arbeitsklima bieten wir Ihnen die Möglichkeit in einem gehobenen Umfeld mit hohem Freizeitwert zu arbeiten.

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung oder vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme mit:

Christian Andlauer

gastronomie@golfclubrheinblick.de

Golfclub Rheinblick e.V.

Rheinstrasse 4 · 79807 Lottstetten-Nack

Telefon +49 7745 929620

www.golfclubrheinblick.de



homlicher.de

 **homlicher**
küche · raum · manufaktur

WIR SIND OFFEN *für Maßarbeit*

In unserer Holz-Manufaktur kümmern wir uns mit Leidenschaft um Ihr wertvolles Zuhause. Ob maßgeschneiderte Schränke, Garderoben, Ankleiden, Wohnmöbel, individuelle Raumlösungen oder eine neue Küche: alles auf Wunsch und ganz persönlich mit Ihnen abgestimmt. Vereinbaren Sie jetzt Ihren Beratungstermin – gerne auch als Videokonferenz.

Wir sind für Sie da.
Sonja & Christian Homlicher
mit dem ganzen Team

Industriestr. 22, 79807 Lottstetten, Telefon 07745 92390